



Kinderschutzkonzept

Stand: Juni 2026

Inhalt

1 Vorwort.....	3
1.1 Leitbild	3
2 Interventionsplan	5
2.1 Grundlagen	5
2.2 Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung	6
.....	9
.....	10
2.3 Interventionsplan bei Gewalt/Missbrauch, intern –	11
Verantwortungsbereich der Schulleitung	11
2.4 Interventionsplan für das Kinderschutz-Team	13
2.5. Cybermobbing im Schutzkonzept der Städt. Realschule Kaarst.....	14
2.6 Kinderschutzordner	22
3 Verhaltenskodex.....	23
4 Kooperation	25
5 Fortbildung	25
6 Partizipation	26
7 Beschwerdestelle	27
7 Präventionsangebote	29
8 Personalverantwortung.....	30
9 Ansprechstellen	38

1 Vorwort

Kinder und Jugendliche verbringen einen Großteil ihres sozialen Lebens in der Schule.

Unser pädagogisches Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, die sich in einer sensiblen Entwicklungsphase befinden, in ihrer persönlichen Integrität zu stärken und sie wirksam vor jeder Form von Gewalt, Grenzverletzung und Diskriminierung zu schützen. Es schafft Orientierung für alle Beteiligten und macht deutlich, dass wir Verantwortung übernehmen, hinschauen und handeln.

Kinderschutz ist ein zentrales Anliegen unserer Schule!

Ein gelebtes Schutzkonzept fördert ein respektvolles Miteinander!

Lehr- und Schulpersonal (Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Verwaltungspersonal), Personal von Jugendhilfeträgern (Betreuung ev. Verein) Integrationsassistenten in der Einzelfallhilfe/ Jugendhilfeträger kommen im schulischen Alltag mit unterschiedlichen Facetten (sexueller, physischer, psychischer) Gewalt oder Vernachlässigung von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Schulen haben einen Schutzauftrag gegenüber anvertrauten Schülerinnen und Schülern.

Das vorliegende Schutzkonzept beinhaltet alle Kinderschutz-Maßnahmen unserer Schule. Die Kinderschutz-Konzeptentwicklung wird als fortlaufender Prozess verstanden, die Themen werden partizipativ mit allen Beteiligten weiterentwickelt und in diesem Kinderschutz-Konzeptordner aktualisiert.

1.1 Leitbild

Unsere Schule ist ein Ort des Lebens und Lernens, an dem Schülerinnen und Schüler in ihrem Entwicklungs- und Bildungsprozess begleitet und gefördert werden. Ziel ist die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu alters- und entwicklungsgerechter Teilhabe an der Gesellschaft. Durch ein vielfältiges Angebot werden die Selbst- und Sozialkompetenzen erweitert und gestärkt.

Unser Blick auf unsere Schülerinnen und Schüler ist uneingeschränkt wertschätzend und stärkeorientiert. Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist. Dies bildet das Fundament für einen positiven Bindungs- und Erziehungsaufbau, für ein gemeinsames Lernen.

Wir beachten die Kinderrechte, Mitbestimmung und Partizipation sind wichtige pädagogische Grundsätze. Durch Struktur und Verhaltensregeln wird Schülerinnen und Schülern Halt und Orientierung gegeben. Im Sinne des Partizipations- und Inklusionsgedankens werden

Heterogenität und Vielfalt als Bereicherung erlebt. Wir ermöglichen soziales Lernen durch Angebote, die das Leben und Lernen in Gemeinschaft, den wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit fördern.

Wir schätzen Eltern und Sorgeberechtigte als unsere Kooperationspartner. Uns ist ein vertrauensvoller und offener Umgang mit den Eltern wichtig, um die Schülerinnen und Schüler gemeinsam bestmöglich unterstützen zu können.

An unserer Schule wird jegliche Form von Gewalt abgelehnt, präventive Maßnahmen sensibilisieren uns für ein wohlwollendes Miteinander. Mit unserem Kinderschutz-Konzept wollen wir unserer schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Unser Schutzkonzept soll zum einen Gewalt gegen und Missbrauch von Kindern in der Schule verhindern und zum anderen für diejenigen, die andernorts Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, Möglichkeiten des „Sich-Öffnens“ und Strategien zur Hilfe und Intervention bereitstellen.

Lernen kann nur dann stattfinden, wenn sich unsere Schülerinnen und Schüler sicher, angenommen und wohl fühlen.

Dafür steht unsere Schule!

2 Interventionsplan

2.1 Grundlagen

Schulen haben einen Schutzauftrag gegenüber anvertrauten Schülerinnen und Schülern und können Entwicklungen, Veränderungen oder Gefährdungen frühzeitig wahrnehmen und Unterstützung anbieten. Der Schutzauftrag basiert auf § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Schulgesetz NRW. In § 42 Abs. 6 SchulG heißt es: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ Dem 16.Schulrechts-änderungsgesetz NRW entsprechend wurde ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellt.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Kinderschutz-Team

Wir haben in unserer Schule ein Kinderschutz-Team eingerichtet, um mit unterschiedlichen Rollen und Funktionen und Kompetenzen gemeinsam fachlich zu einem guten Kinderschutz beizutragen. Unser Kinderschutz-Team ist Ansprechpartner für alle Fragen des Kinderschutzes, sowohl allgemein als auch im Einzelfall bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers.

Aktuell sind ADR, FAU, TUP, JAG, GUL, BIS Mitglieder im Kinderschutzteam.

Es finden regelmäßig Fachgespräche und Fallbesprechungen statt, um die Qualität im Kinderschutz zu gewährleisten. Unser Kinderschutz-Team nimmt bei Bedarf extern im Rahmen einer anonymisierten 8b-Beratung beim Jugendamt in Anspruch und nimmt regelmäßig an Fortbildungen und Netzwerkveranstaltungen zum Kinderschutz teil. Der Kinderschutzordner beinhaltet Arbeitsmaterialien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Informationsgewährleistung

- Jährlich findet zu Schuljahresbeginn eine Kinderschutz-Unterweisung statt.
- In den Lehrerkonferenzen wird regelmäßig über Neuerungen im Kinderschutz oder über besondere Problemlagen informiert.
- Der Kinderschutzordner ist im Lehrerzimmer/ im Sekretariat zugänglich.
- Der Interventionsplan ist als Schaubild allen Beschäftigten unserer Schule ausgehändigt und hängt im Lehrerzimmer/ im Sekretariat.
- Zum Schulbeginn erhalten Schülerinnen und Schüler Informationen/ Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu Kinderschutz oder Beschwerdemöglichkeiten.

Bei Unsicherheiten und Unklarheiten findet zunächst ein Fachgespräch statt, ggf. mit Beteiligung der Leitung von Schule und Jugendhilfeträgern.

Bei pädagogischen/ organisatorischen Fragestellungen entscheidet die Schulleitung als Letztverantwortliche/r. Es ist ggf. hilfreich, eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Bei Bedarf wird die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfeträger mit dem Ergebnis hierzu aktualisiert.

Im Kinderschutzfall entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft nach eingehender Beratung im Kinderschutz-Team mit Schulleitung. Die Inanspruchnahme einer externen qualifizierten Kinderschutz-Beratung ist hier verpflichtend, es geht um den Schutz einer Schülerin/ eines Schülers im Einzelfall.

2.2 Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung

Der Interventionsplan für alle Beschäftigten an unserer Schule (Lehr- und Schulpersonal, Verwaltungspersonal, Personal von Jugendhilfeträgern) wird als verbindlicher Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angewendet.

Verbindlicher Handlungsleitfaden zur Bearbeitung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Alle Beschäftigten der RSK sind verpflichtet, die hier beschriebenen Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Schülerinnen und Schüler verbindlich anzuwenden.

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung der Kinder, darüber wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und geeignete Hilfen anbieten, um die Situation für die Kinder zu verbessern. Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, sind die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden verpflichtet.

Der Schutz für Kinder und Jugendliche hat für unsere Schule Priorität. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Schule ein sicherer Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens ist.

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz sind:

- ✓ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII § 8a
- ✓ Prävention und Intervention bei Vernachlässigung, Schulgesetz § 42 Abs.6
- ✓ ...Lehrerinnen und Lehrer...Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sollen bei Hinweisen auf KWG mit Kindern / Eltern sprechen und Hilfen anbieten. Sie haben einen Beratungsanspruch zur Einschätzung einer KWG, Bundeskinderschutzgesetz, § 4 KKG.

Definition Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl: Der Begriff Kindeswohl umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- Körperpflege, geeigneter Wach- /Schlafplatz, schützende Kleidung, Ernährung
- sachgemäße Behandlung von Krankheiten/Entwicklungsstörungen, Schutz vor Gefahren
- Anerkennung, Bestätigung, Sicherheit, Geborgenheit, Individualität, Selbstbestimmung
- Ansprache, andauernde Bindung, altersgemäße Förderung
- Unterstützung zu einer eigenständigen, verantwortungsbewussten Lebensführung.

Kindeswohlgefährdung: Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Somit ist immer die individuelle Situation eines Kindes oder Jugendlichen zu prüfen und gemeinsam mit mehreren Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen:

Körperliche Misshandlung umfasst physische Handlungen, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt werden (vom einzelnen Schlag mit der Hand bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen sowie Schütteln, Verbrennungen, Vergiftungen, etc.).

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern (deutliche Ablehnung, ständige Überforderung, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren, Verweigerung von emotionaler Unterstützung, etc.).

Sexueller Missbrauch bezeichnet physische und psychische sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen oder sich verweigern kann. Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Vernachlässigung bezeichnet die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, z. B. körperlicher Vernachlässigung (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Gesundheit), emotionale Vernachlässigung (Geborgenheit, Wertschätzung), erzieherische Vernachlässigung (Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, Förderung) und mangelnde Beaufsichtigung.

Verfahrensstandards zur Bearbeitung des Schutzauftrages

Zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler gilt folgende verbindliche Anweisung: Alle Beschäftigten unserer Schule, die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, informieren umgehend das Kinderschutz-Team, in Vertretung die Schulleitung.

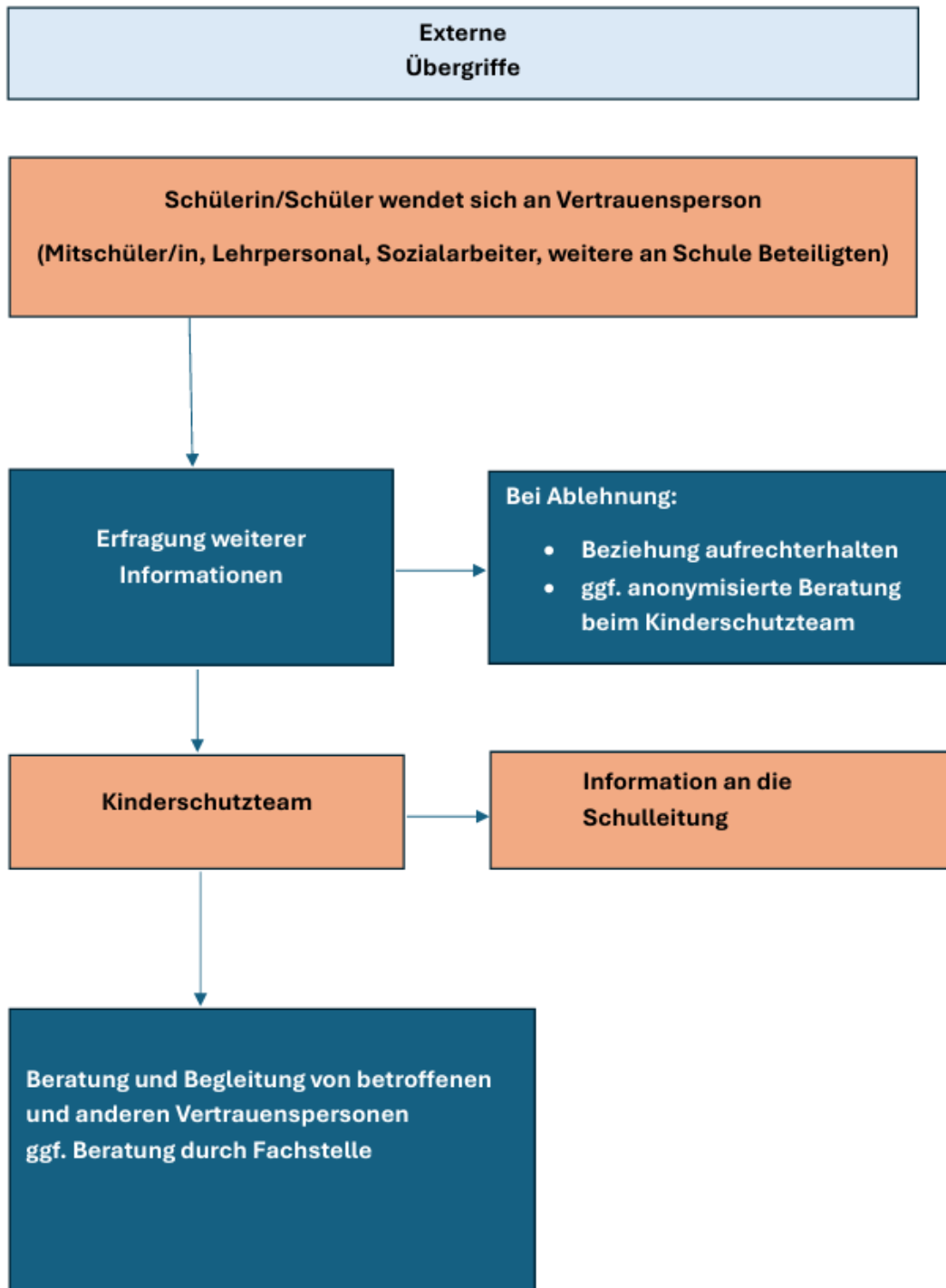
Hinweise: Einem Kind geht es nicht gut,
es besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

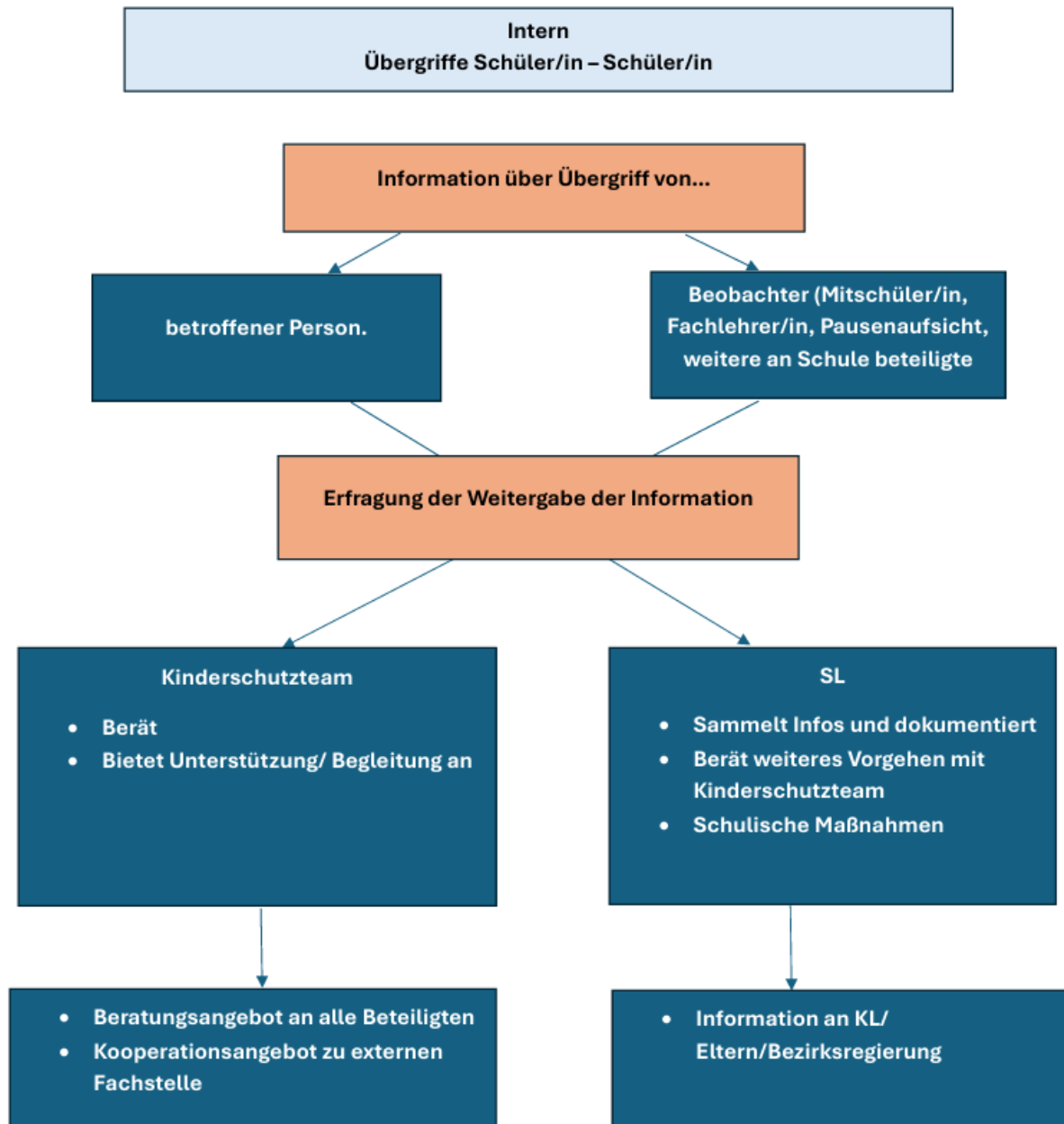


Umgehend: Information an das Kinderschutz-Team
In Vertretung: Schulleitung



Das Kinderschutz-Team ist für alle Fragen zu Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung und für den Klärungsprozess im konkreten Kinderschutzfall zuständig. Das Kinderschutz-Team berät und bearbeitet die Kinderschutzfälle gemeinsam mit den fallverantwortlichen Lehrkräften und der Schulleitung. Bei Bedarf werden externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner für Beratung oder Unterstützungsmaßnahmen hinzugezogen.





2.3 Interventionsplan bei Gewalt/Missbrauch, intern – Verantwortungsbereich der Schulleitung

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal gegenüber Schülerinnen und Schüler oder durch Schülerinnen und Schüler gegenüber Beschäftigten



Hinweise: Gewalttätige Übergriffe durch Schulpersonal gegenüber Schülerinnen und Schüler

Übergriffe durch Schülerinnen und Schüler gegenüber Erwachsenen



Umgehend: Information an Schulleitung -

Schulleitung leitet Schutz-/ Klärungs-/ Unterstützungs-/ Ordnungsmaßnahmen ein.

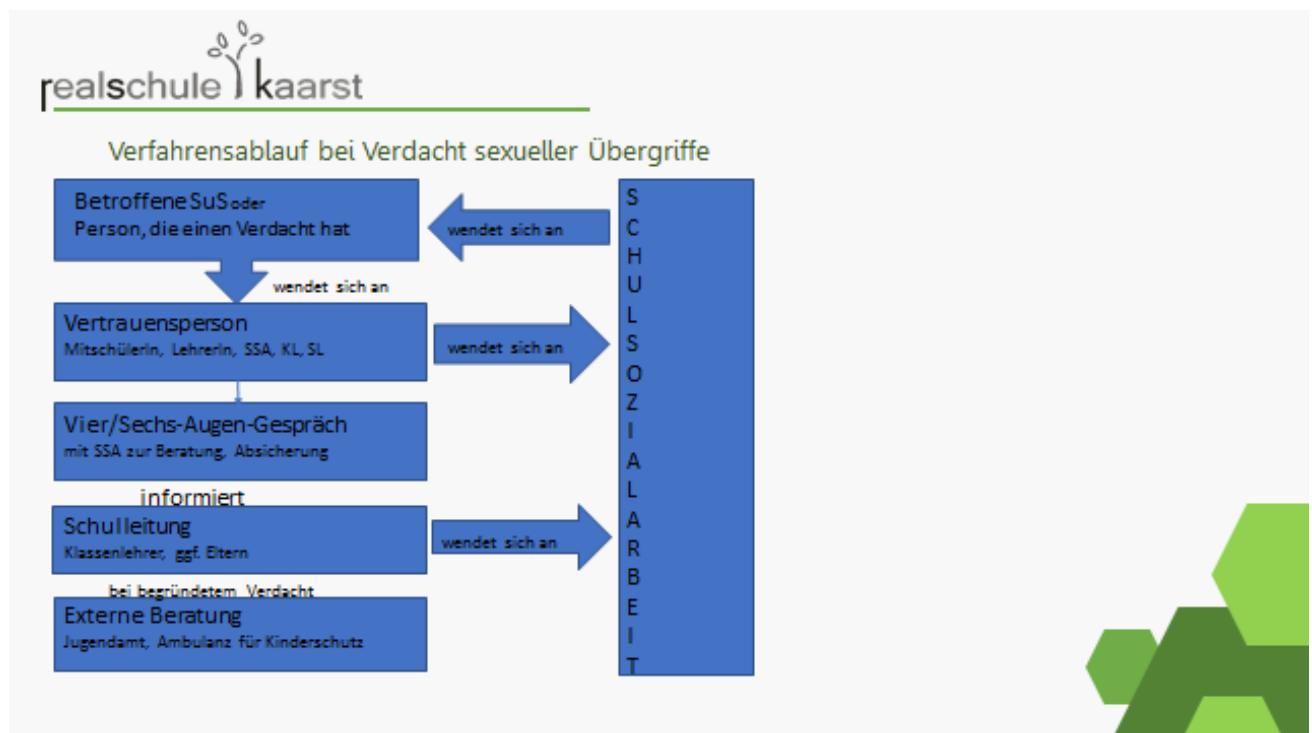
Notfallordner: <https://www.schulministerium.nrw/notfallordner-hinsehen-und-handeln>

Beobachtungen über Anzeichen von Gewalt/ sexuellen Übergriffen einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters/ einer Schülerin/ eines Schülers im schulischen Kontext werden umgehend an die Schulleitung gemeldet.

Schulleitung:

- sammelt oder dokumentiert Hinweise, mit Datum und Unterschrift, Zeugnennennung, konkrete Angaben Personen, Verhalten, Ereignisse
- nimmt bei Bedarf fachliche Beratung in Anspruch, meldet Verdachtsfall an die Bezirksregierung
- klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. gesetzliche Vertretung.
- klärt bei Bedarf die Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" des Jugendamtes, macht eine Mitteilung beim Jugendamt
- ergreift schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern, Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt)
- veranlasst die Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie)

- klärt und regelt pädagogisches Vorgehen, Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen
- beruft ggf. eine Sitzung des Krisenteams ein - Klassenleitung, schulische Ansprechperson und Schulleitung
- informiert bei Verdacht einer strafbaren Handlung der Bezirksregierung, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein
- informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang und beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten)
- regelt im Fall, dass sich ein Verdachtsfall nicht bestätigt, Klärungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer und Täter.



2.4 Interventionsplan für das Kinderschutz-Team

Alle Kinderschutzfragen werden an das Kinderschutz-Team weitergeleitet, das im Einzelfall für die Beratung und für Koordination des Klärungsprozesses zuständig ist. Das Kinderschutz-Team bearbeitet die Kinderschutzfälle gemeinsam mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern/ Fachkräften, die als Bezugspersonen fallverantwortlich sind. Die Fallbearbeitung erfolgt mit Hilfe des Kinderschutzordners anhand der Verfahrensstandards, Dokumentationsvorlagen, Checklisten und Arbeitshilfen. Der folgende Interventionsplan für das Kinderschutz-Team ist verbindlich umzusetzen:

- Das Kinderschutz-Team informiert die Schulleitung.
- Gemeinsam werden die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und das weitere Vorgehen erörtert.
- Liegen keine gewichtigen Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann das Jugendamt einbezogen werden, um den Hilfebedarf zu erörtern.
- Liegen gewichtige Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vor, terminiert das Kinderschutzteam bei Bedarf ein Fachgespräch mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, um die Gefährdungssituation einzuschätzen und Möglichkeiten der Einbeziehung der Familie sowie Hilfsangebote zu erarbeiten.
- Kinderschutzfälle werden immer zu zweit bearbeitet, die fallverantwortliche Fachkraft und eine Fachkraft des Kinderschutz-Teams.
- Die fallverantwortliche Fachkraft und die Fachkraft des Kinderschutz-Teams beziehen ggf. Kinder/ Jugendliche und Eltern ein, um die Gefährdung zu erörtern und Hilfen anzubieten.
- Wenn der Kinderschutz durch die vereinbarten Maßnahmen wiederhergestellt werden konnte, ist der Kinderschutzfall beendet.
- Konnte die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.
- Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt durch die Schulsozialarbeit oder die Schulleitung. Die Erreichbarkeit der zuständigen Fachkraft, insbesondere im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung, muss gewährleistet sein.
- Im Falle eines Dissens zur Einschätzung und Vorgehensweise im Kinderschutzverfahren entscheidet die fallzuständige Fachkraft. Die Entscheidung muss fachlich begründet und dokumentiert sowie von fallführender Fachkraft und Schulleitung unterschrieben werden. Die Beteiligung einer externen Fachberatung hierzu ist verpflichtend.
- Der gesamte Kinderschutzprozess wird fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentationsunterlagen mit Begründung und Ergebnis werden unverzüglich fertig gestellt und von fallführender Fachkraft und Schulleitung unterschrieben.
- Schwierige Fallverläufe werden ggf. mit externer Beratung reflektiert und aufgearbeitet.

Fachberatung Kinderschutz - Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die Beteiligten im Kinderschutz-Fall entscheiden bei Bedarf die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Die Fachberatung erfolgt in Kaarst auf Grundlage des Konzeptes Fachberatung Kinderschutz durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Telefonnummer 02131 987322 / 987319 / 987372.

Die Fallvorstellung erfolgt anonymisiert. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät fallindividuell:

- bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- bei der Vorbereitung und Auswertung von Gesprächen mit Eltern, Kindern, Jugendlichen,
- bei den Möglichkeiten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- bei der Erarbeitung und Auswertung eines Schutzkonzeptes,
- bei der Hinzuziehung des Jugendamtes.

2.5. Cybermobbing im Schutzkonzept der Städt. Realschule Kaarst

2.5.1. Begriffsdefinition

Cybermobbing bezeichnet das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen über digitale Medien (z. B. Klassenchats, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Online-Spiele oder Videoplattformen). Cybermobbing kann durch Mitschülerinnen und Mitschüler, Gruppen oder anonym erfolgen und wirkt häufig über den Schulalltag hinaus.

Typische Formen sind:

- beleidigende oder herabwürdigende Nachrichten
- Verbreitung von Gerüchten
- Veröffentlichung von Fotos oder Videos ohne Einwilligung
- Ausschluss aus digitalen Gruppen
- Fake-Profil oder Identitätsmissbrauch
- Bedrohungen oder Erpressung
- heimliche Aufnahmen im Unterricht oder auf dem Schulgelände

2.5.2. Grundhaltung der Schule

Die Schule versteht Cybermobbing als Form psychischer Gewalt und nimmt jeden Verdachtsfall ernst. Ziele sind:

- der Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- eine frühzeitige Intervention
- die Stärkung sozialer Verantwortung
- die Förderung eines respektvollen digitalen Umgangs
- eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Schulsozialarbeit

Cybermobbing außerhalb der Unterrichtszeit kann Auswirkungen auf das Schulleben haben und kann daher in den pädagogischen Verantwortungsbereich der Schule fallen.

2.5.3. Präventionsmaßnahmen

Im Unterricht

- regelmäßige Thematisierung digitaler Kommunikation
- Förderung von Medienkompetenz, z.B. Projekte mit "Mecodia"
- Unterrichtseinheiten zu:
 - Datenschutz
 - Persönlichkeitsrechten
 - Umgang mit Klassenchats
 - Strafbarkeit von Online-Handlungen
 - Empathie und Konfliktlösung

Mögliche Fächer:

- Politik/Wirtschaft
- Religion/Werte und Normen
- Deutsch
- Informatik
- Klassenlehrerstunden bzw. Soziales Lernen Klasse 5

2.5.4. Rolle der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit übernimmt eine zentrale Funktion bei Prävention, Beratung und Intervention.

Aufgaben der Schulsozialarbeit

Beratung und Unterstützung

- vertrauliche Gespräche mit Betroffenen
- Unterstützung bei emotionaler Stabilisierung
- Beratung von Eltern
- Unterstützung von Lehrkräften im Umgang mit Konflikten
- Vermittlung zwischen Beteiligten

Intervention

- Einschätzung der Gefährdungslage
- Begleitung von Konfliktgesprächen
- Dokumentation von Vorfällen
- Entwicklung von Schutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Schulleitung und Klassenleitung

Prävention

- Soziales Lernen in Klasse 5
- Organisation von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz (z.B. "Mecodia")
- Förderung von Empathie und Zivilcourage
- Unterstützung von Klassen bei Konflikten in Chats oder sozialen Medien

Vernetzung

- Zusammenarbeit mit:
 - Beratungsstellen
 - Jugendhilfe
 - Polizei (Präventionsteam)
 - psychologischen Diensten
 - regionalen Medienpräventionsstellen

2.5.5. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Cybermobbing

Schritt 1: Wahrnehmung und Meldung

Meldungen können erfolgen durch:

- betroffene Schülerinnen und Schüler
- Eltern
- Lehrkräfte
- Mitschülerinnen und Mitschüler
- Schulsozialarbeit

Jede Meldung wird ernst genommen.

Schritt 2: Sofortmaßnahmen

- Gespräch mit der betroffenen Person
- Empfehlung der Sicherung von Beweisen (Screenshots, Chatverläufe)
- Schutz vor weiterer Bloßstellung
- Einschätzung akuter Gefährdungen

Schritt 3: Information und Abstimmung

Je nach Schwere:

- Klassenleitung
- Schulsozialarbeit
- Schulleitung
- Erziehungsberechtigte

werden einbezogen.

Schritt 4: Pädagogische Intervention

Mögliche Maßnahmen:

- Einzelgespräche
- moderierte Konfliktgespräche
- soziale Trainingsmaßnahmen
- Klasseninterventionen
- verbindliche Vereinbarungen
- Reflexionsaufgaben

Schritt 5: Weitere Maßnahmen bei schweren Fällen

Bei strafrechtlich relevanten Inhalten:

- Einbeziehung der Polizei
- Meldung an Plattformbetreiber
- schulische Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz

Beispiele:

- Bedrohung
- Nötigung
- Verbreitung intimer Bilder
- volksverhetzende Inhalte
- massive Beleidigungen

6. Schutz der Betroffenen

Die Schule achtet besonders auf:

- vertraulichen Umgang mit Informationen
- Schutz vor weiterer Ausgrenzung
- freiwillige Beteiligung an Gesprächen
- psychosoziale Unterstützung
- Nachsorge und regelmäßige Rückmeldungen

7. Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern werden informiert und beraten über:

- sichere Mediennutzung
- Umgang mit Klassenchats
- Gesprächsführung mit Kindern
- Meldewege bei Cybermobbing
- Unterstützungsangebote

Die Schule fördert eine konstruktive Zusammenarbeit und vermeidet vorschnelle Schuldzuweisungen.

8. Dokumentation

Vorfälle werden dokumentiert:

- Datum und Art des Vorfalls
- beteiligte Personen
- Maßnahmen
- Gesprächsverläufe
- Vereinbarungen

Die Dokumentation erfolgt datenschutzkonform.

9. Evaluation

Das Kapitel „Cybermobbing“ wird regelmäßig überprüft:

- Auswertung von Vorfällen
- Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern
- Austausch mit Schulsozialarbeit und Lehrkräften
- Anpassung der Präventionsangebote

Ampelschema Cybermobbing

Handlungssicherheit für Lehrkräfte

Das Ampelschema dient der schnellen Einschätzung von Vorfällen und unterstützt Lehrkräfte bei angemessenen Maßnahmen. Es ersetzt keine Einzelfallprüfung, sondern bietet Orientierung.

🟢 GRÜN – Beobachten und präventiv handeln

Merkmale

- einzelne unbedachte Nachrichten
- unangemessene Kommentare ohne gezielte Ausgrenzung
- Konflikte in Klassenchats ohne feste Täter-Opfer-Struktur
- erste Hinweise auf respektlosen digitalen Umgang
- Streitigkeiten mit gegenseitiger Beteiligung

Ziele

- Sensibilisierung
- frühe Klärung
- Verhinderung einer Eskalation

Maßnahmen der Lehrkraft

- Gespräch mit beteiligten Schülerinnen und Schülern
- Klassenregeln thematisieren
- Reflexion über digitale Kommunikation
- ggf. Eltern informieren
- Beobachtung der weiteren Entwicklung
- Klassenleitung informieren

Rolle der Schulsozialarbeit

- Beratung der Lehrkraft
- niedrigschwellige Gespräche
- kurze Präventionsimpulse in Klassen
- Unterstützung bei Konfliktklärung

Beispiele

- „lustige“ Bilder werden ohne Zustimmung verschickt
- einzelne beleidigende Emojis oder Kommentare
- Ausschluss aus einem Chat „zum Spaß“

☐ GELB – Gezielte Intervention erforderlich

Merkmale

- wiederholte Beleidigungen oder Bloßstellungen
- gezielte Ausgrenzung einzelner Personen
- Verbreitung von Gerüchten
- erhebliche emotionale Belastung der betroffenen Person
- Gruppen beteiligen sich aktiv oder passiv
- Vorfälle wirken in den Schulalltag hinein

Ziele

- Schutz der betroffenen Person
- Unterbrechung des Cybermobbings
- pädagogische Intervention

Maßnahmen der Lehrkraft

- sofortige Dokumentation

- Screenshots sichern lassen
- Klassenleitung und Schulleitung informieren
- Eltern der Beteiligten kontaktieren
- Gespräche mit Beteiligten führen
- keine öffentliche Klärung vor der Klasse
- Schulsozialarbeit einbeziehen

Rolle der Schulsozialarbeit

- vertrauliche Beratung Betroffener
- Moderation von Gesprächen
- Einschätzung psychosozialer Belastung
- Begleitung von Klasseninterventionen
- Unterstützung bei Schutzvereinbarungen

Mögliche zusätzliche Maßnahmen

- Sozialtraining
- Klassenrat
- Medienkompetenz-Workshop
- verbindliche Verhaltensvereinbarungen

Beispiele

- wiederholte beleidigende Nachrichten
- peinliche Fotos werden verbreitet
- Fake-Profile
- koordinierte Ausgrenzung in Gruppen

● ROT – Akute Gefährdung / schwerwiegender Vorfall

Merkmale

- massive Bedrohungen oder Erpressung
- Verbreitung intimer oder entwürdigender Bilder/Videos
- diskriminierende oder strafrechtlich relevante Inhalte
- anhaltendes systematisches Cybermobbing
- Hinweise auf Selbstgefährdung oder psychische Krise
- große Reichweite in sozialen Medien

Ziele

- sofortiger Schutz
- Krisenintervention
- rechtliche und schulische Maßnahmen

Sofortmaßnahmen

- Schulleitung unverzüglich informieren
- Schulsozialarbeit sofort einbeziehen
- Eltern zeitnah kontaktieren
- Beweise sichern
- Schutzmaßnahmen für Betroffene organisieren
- ggf. Trennung von Beteiligten im Schulalltag
- externe Stellen einschalten

Rolle der Schulsozialarbeit

- Krisengespräche
- psychosoziale Stabilisierung
- Begleitung der betroffenen Person
- Koordination mit Hilfesystemen
- Unterstützung bei Rückkehr in den Schulalltag
- Beratung von Eltern und Lehrkräften

Mögliche externe Partner

- Polizei
- Jugendamt
- Beratungsstellen
- schulpsychologischer Dienst
- Kinderschutzfachkräfte

Mögliche schulische Maßnahmen

- Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz
- Gefährdungsbeurteilung
- schriftliche Vereinbarungen
- zeitweise Ausschlüsse von schulischen Aktivitäten

Beispiele

- Gewaltandrohungen
- Veröffentlichung intimer Bilder
- Hassgruppen gegen einzelne Schülerinnen oder Schüler
- massive öffentliche Demütigung

Grundsätze für alle Stufen

Wichtig für Lehrkräfte

- Betroffene ernst nehmen
- nicht bagatellisieren („Das ist nur ein Chat“)
- keine Schuldzuweisungen im Klassenverband
- keine vorschnelle Täter-Opfer-Konfrontation
- Datenschutz beachten
- Vorfälle dokumentieren
- frühzeitig Unterstützung holen

Interner Meldeweg (Beispiel)

1. Lehrkraft nimmt Vorfall wahr
2. Information an Klassenleitung
3. Einbeziehung Schulsozialarbeit
4. Information Schulleitung
5. Entscheidung über weitere Maßnahmen
6. Dokumentation und Nachsorge

Kurzfassung für das Lehrerzimmer

Ampel	Bedeutung	Handlung
🟢 Grün	Konflikt / Grenzüberschreitung	beobachten, ansprechen, präventiv arbeiten
🟡 Gelb	wiederholtes Cybermobbing	dokumentieren, Eltern + Schulsozialarbeit einbeziehen
🔴 Rot	akute Gefährdung / Straftat	sofortige Intervention, Schulleitung + externe Hilfe

2.6 Kinderschutzordner

Die Unterlagen zur Bearbeitung von Kinderschutzfällen gemäß §§ 8a SGB VIII und 4 KKG ist im Kinderschutzordner Teil II hinterlegt.

Der Kinderschutzordner steht im Sekretariat und im Lehrerzimmer.

Die Unterlagen zur Bearbeitung von Kinderschutzfällen gemäß §§ 8a SGB VIII und 4 KKG ist im Kinderschutzordner Teil II hinterlegt.

Hier finden sich neben dem Konzept Checklisten, Dokumentationen, Gesprächsleitfäden, Schweigepflichtsentbindungen usw.

3 Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex wurde in Juni 2024 auf einer schulinternen Fortbildung erarbeitet und in einer LK im September 2024 endgültig verabschiedet. Er gilt für alle Mitarbeiter/innen.

Die Fachschaft Sport wird einen eigenen, erweiterten Verhaltenskodex erarbeiten, der Bestandteil des Lehrplans sein wird und auch in dieses Schutzkonzept eingefügt werden wird. Weiterhin wird der Arbeitskreis Kinderschutz noch ein genaueres Konzept für Klassenfahrten entwickeln.

Verhaltensvereinbarungen für Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen im Umgang mit Schülern und Schülerinnen

Ein klares Rollenverständnis zwischen Lehrenden und Lernenden ist elementarer Bestandteil pädagogischer Beziehungen in der Schule.

Ein professionelles Arbeiten als Lehrkraft geht mit der Balance von Nähe und Distanz einher. Dies ist ein wichtiges und sensibles Spannungsfeld zwischen Zuwendung und Abgrenzung. Dabei ist ein gesundes Maß an Nähe zwischen Lehrenden und Lernenden ein essenzieller Bestandteil der Beziehungsarbeit, weil nur dies eine Vertrauensbasis ermöglicht. Andererseits gewährt eine professionelle Distanz Sicherheit für die Lehrenden. Eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privatem Leben ist grundsätzlich zu vermeiden.

Konkret bedeutet das für uns:

Die Kommunikation zwischen Lehrenden, Lernenden und Eltern findet ausschließlich über die offiziellen Kanäle der Schule (Teams, E-Mail, Untis und Telefon) statt.

Klassenfahrten stellen eine Ausnahme dar.

Die Kommunikation ist zu angebrachten Uhrzeiten zu führen und hat sich auf die professionelle Lehrer-Schüler-Beziehung zu begrenzen, dabei ist zu jeder Zeit gegenseitiger Respekt zu wahren.

Kontakte über private soziale Medienaccounts mit Schülerinnen und Schüler sollen nicht stattfinden.

An unserer Schule begegnen wir uns mit einer respektvollen und klaren Sprache, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen und unter Umständen verletzenden Ausdrücken. Ironie zu Ungunsten der Schülerinnen und Schüler, Beleidigungen und Rassismus jeglicher Art sind zu unterlassen.

1:1-Situationen in der Schule müssen im professionellen Rahmen ablaufen und haben die nötige Distanz sowie erforderliche Vertrauensbasis zu achten und sollen zeitgleich Raum für angebrachte Fürsorge geben. Körperkontakt zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern ist generell zu vermeiden.

Körperkontakte, außer das Händeschütteln zwischen Lehrer und SchülerInnen sollte in der Regel vermieden werden. Darüberhinausgehende Kontakte (z.B. tröstende Umarmung, Schulter klopfen) müssen durch vorheriges Fragen geklärt werden.

Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden.

Bei Klassenfahrten betreten Lehrkräfte die Schlafräume oder Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z.B. durch Anklopfen).

Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Menschen beeinträchtigen, stellt eine (sexuelle) Belästigung dar. Bei Überschreiten dessen sind Lehrkräfte verpflichtet, einzugreifen und die Materialien bzw. die Medien (z.B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen als auch dem Schutz der Schüler und Schülerinnen.

Ort, Datum

Unterschrift

4 Kooperation

Der wirksame Schutz von SuS gelingt nur in enger und verlässlicher Kooperation aller am Schulleben Beteiligten. Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulleitung sowie weiteres pädagogisches Personal arbeiten vertrauensvoll zusammen und stimmen ihr Handeln transparent ab. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten ist dabei ebenso zentral wie die Einbindung externer Kooperationspartner, beispielsweise aus Jugendhilfe, Beratungsstellen oder Präventionsnetzwerken. Mit der Stadt Kaarst als liegt eine Kooperationsvereinbarung vor. Eine vollständige Liste aller externen Kooperationspartner findet sich unter "Kapitel 9 Ansprechstellen".

Ziel der Kooperation ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Handlungssicherheit zu gewährleisten und gemeinsam Verantwortung für den Schutz, das Wohl und die Entwicklung der SuS zu übernehmen.

5 Fortbildung

Eine schulinterne Fortbildung fand im Juni 2024 statt. Hier ging es um die Erarbeitung des Verhaltenskodex sowie um die konkreten Abläufe an der RSK bei Verdachtsfällen.

Zusätzlich haben die Mitglieder des Kinderschutz-Teams an verschiedenen Fortbildungen teilgenommen.

Weitere Fortbildungen werden folgen.

Alle Mitarbeitenden sowie Neueinstellungen werden über den Verhaltenskodex, die Ansprechpartnerinnen und die Meldewege informiert.

Das Thema „Kinderschutz“ kommt regelmäßig in den Lehrerkonferenzen vor.

6 Partizipation

In unserer Schule wird Partizipation gelebt. Partizipation und Teilhabe ist ein Recht von Schülerinnen und Schülern wird in allen schulischen Strukturen, im Unterricht als auch in der Beziehungsgestaltung, umgesetzt. Partizipation und Teilhabe unterstützen Schülerinnen und Schülern in sich selbst zu stärken und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, zum Beispiel in der Meinungsbildung/-äußerung oder in einem altersgemäßen Verantwortungsbewusstsein oder in einem gewaltlosen Umgang untereinander.

Unsere Schülerinnen Schüler wirken aktiv an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit, bringen eigene Ideen und Konzepte ein und bestimmen im Rahmen der schulrechtlichen Vorschriften mit über deren Umsetzung, Anpassung und Abschaffung.

Alle Schülerinnen und Schüler sind in diesen Partizipationsprozess eingebunden durch:

- Schülerrat im Sinne des § 74 Absatz 3 SchulG
- Schulversammlungen im Sinne des § 74 Absatz 4 SchulG
- Bezirksdelegiertenkonferenz im Sinne des § 74 Absatz 8 SchulG
- Beratung durch die Verbindungslehrkraft im Sinne des § 74 Absatz 7 SchulG
- Fachkonferenzen im Sinne des § 70 Absatz 1 SchulG
- Teilkonferenzen im Sinne des § 67 Absatz 1 SchulG
- Schulkonferenz im Sinne der §§ 65, 66 Absatz 1 Variante b SchulG
- Beratung durch Klassenleitung, Fachlehrkräfte, Schulleitung oder Schulsozialarbeit im Sinne des § 44 Abs. 1 SchulG

Über Angelegenheiten des Kinderschutzes wird umfassend, redundant und wiederholend in Sitzungen des Schülerrates, den entsprechenden Protokollen, bei den jährlichen Schulversammlungen und auch in Einzel- bzw. Gruppengesprächen informiert.

Betroffene und Außenstehende mit entsprechenden Beobachtungen können sich im Sinne des Interventionsplans (vgl. 2.3) auch an die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Schülervertretung wenden.

Die Partizipation von Eltern / Personensorgeberechtigten erfolgt äquivalent durch:

- Klassenpflegschaft im Sinne des § 73 SchulG
- Schulpflegschaft im Sinne des § 72 SchulG
- Schulkonferenz im Sinne der §§ 65, 66 Absatz 1 Variante b SchulG
- Teilkonferenzen im Sinne des § 67 Absatz 1 SchulG
- Fachkonferenzen im Sinne des § 70 Absatz 1 SchulG
- Beratung durch Klassenleitung, Fachlehrkräfte, Schulleitung oder Schulsozialarbeit im Sinne des § 44 Abs. 1 SchulG

7 Beschwerdestelle

Wir nehmen die Sorgen und Unzufriedenheit unserer Schülerinnen und Schüler und Eltern ernst.

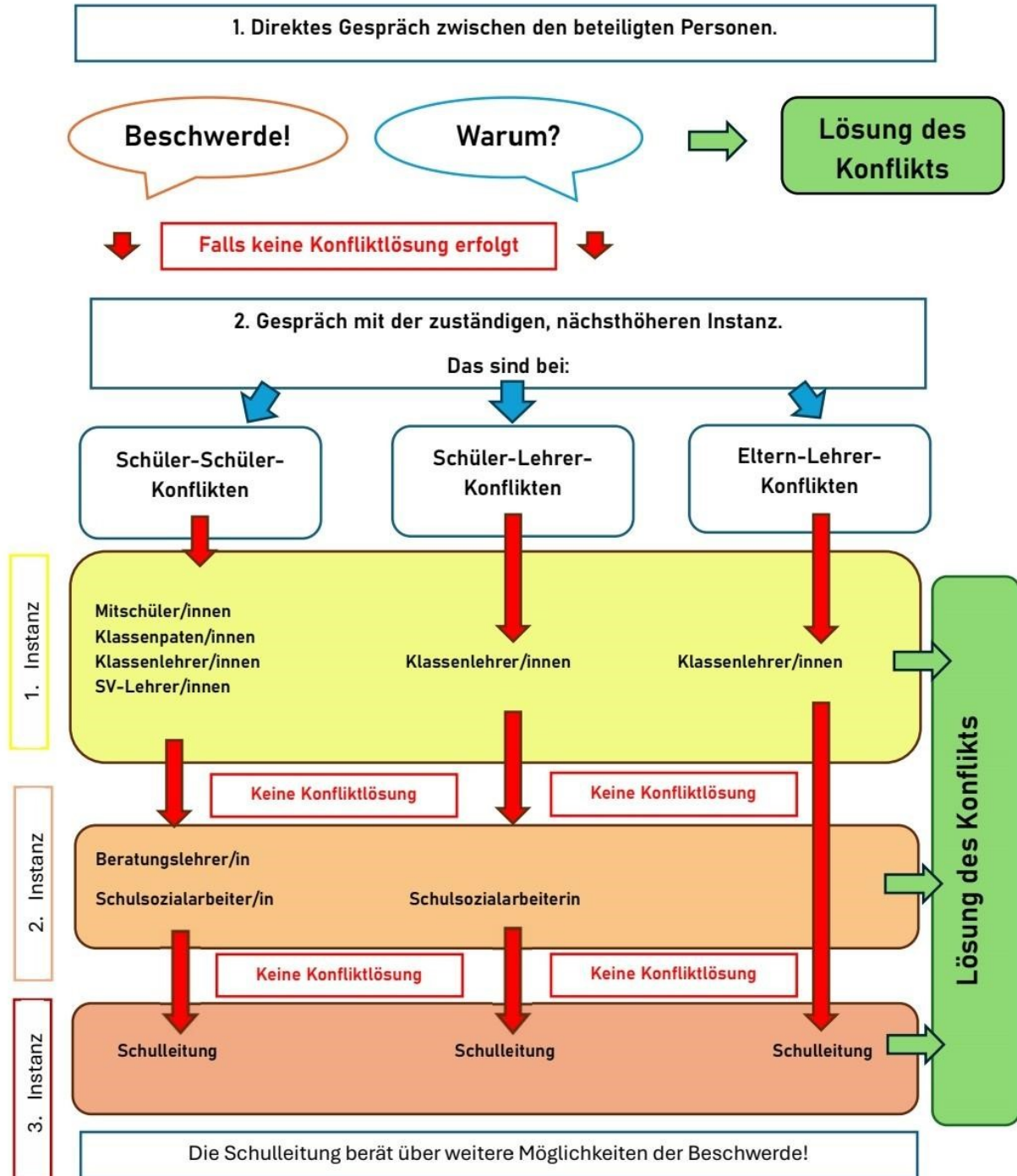
- Jede/r hat das Recht sich zu beschweren.
- Beschwerden können namentlich oder anonym erfolgen.
- Die Anliegen werden vertraulich behandelt.
- Bei Bedarf bieten wir Schülerinnen und Schüler und Eltern Unterstützung an.
- Wir bemühen uns bestmöglich und zeitnah Lösungen zu finden, gerne mit eurer/ Ihrer Beteiligung.

Interne Beschwerdemöglichkeiten

Schülerinnen und Schüler und Eltern können sich mit ihren Sorgen und Beschwerden wenden an:

- Klassenleitung
- Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter
- Schulleitung

Beschwerdemanagement an der Städtischen Realschule Kaarst



7 Präventionsangebote

Dieses Präventionskonzept ist Bestandteil des schulischen Schutzkonzeptes und verfolgt das Ziel Kinder und Jugendliche wirksam vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Gewalt wird dabei umfassend verstanden und schließt körperliche, seelische, sexualisierte, verbale sowie digitale Gewalt ein.

Ziel ist es:

- Risiken frühzeitig zu erkennen
- Gewalt vorzubeugen
- Schülerinnen und Schüler zu stärken
- Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen
- Eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Beteiligung zu etablieren.

Die RSK bietet Präventionsangebote unter Beteiligung der Schulsozialarbeit in folgenden Formen an:

1 .Prävention auf Klassen- und Gruppenebene

- Soziales Lernen (wöchentliche Unterrichtsstunde in Klasse 5)
- Pädagogischer Tag über den externen Anbieter Bebop e.V. (Klasse 5)
- Klassengespräche nach Bedarf (Klasse 5-10)
- Geschlechtsspezifische Gesprächsrunden (Klasse 5-10)
- Mädchen-AG (Klasse 5-8)
- Medienpädagogisches Angebot zum Erlernen von Medienkompetenzen über den externen Anbieter Mecodia (Klasse 6)
- Projekt zur Suchtprävention über die externen Anbieter Caritas und Kriminalpolizei Neuss (Klasse 9)
- Projekt zur Jugendhilfe im Strafverfahren über den externen Anbieter Stadt Kaarst, Abteilung JuHis, (Klasse 9)

2. Individuelle Präventionsangebote

- Niederschwellige Einzelberatung für Schülerinnen und Schüler bei Konflikten, Gewalt oder Grenzerfahrungen innerhalb und außerhalb der Schule
- Unterstützende Einzelberatung zu Pubertät, Geschlechteridentität, Körperbild und Sexualität
- Beziehungsaufbau und regelmäßige, langfristige Entwicklungsbegleitung
- Begleitung bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schüler
- Stärkungsangebote für Schülerinnen und Schüler
- Fallbezogene Beratung von Lehrkräften

3. Elternarbeit

- Unterstützung bei Erziehungs- und Krisenfragen
- Teilnahme an Eltern-Lehrer-Gesprächen
- Vermittlung von Kontakten zu öffentlichen Diensten und anderen unterstützenden Einrichtungen
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen nach dem BuT-Paket

4. Prävention im Schulalltag und Schulklima

- Präsenz der Schulsozialarbeit im Schulalltag (Pausen, offene Anlaufzeiten, Schulveranstaltungen)
- Gewaltfreie Pausen- und Rückzugsangebote
- Mitwirkung bei der Entwicklung einer wertschätzenden und gewaltfreien Schulkultur
- Bekanntheit der Schulsozialarbeiterinnen und Schüler durch kleine Schulstruktur und geringe Hemmschwelle für Kontaktaufnahme

5. Zusammenarbeit und Vernetzung

- Kooperation mit externen Fachstellen (u.a. Jugendamt, Beratungsstellen, Polizei, Kinderschutz)
- Mitarbeit in schulischen Schutz- und Krisenteams
- Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Fachtagen mit der Stadt Kaarst

6. Prävention auf struktureller Ebene

- Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Sensibilisierung des Kollegiums zu Gewaltformen und Kindeswohlgefährdung
- Erstellung und Umsetzung von Interventions- und Meldewegen
- Mitwirkung an schulinternen Arbeitsgruppen und schulinterner Konzeptentwicklung (z.B. Handyregeln)

8 Personalverantwortung

Im Rahmen unserer Personalverantwortung sind folgende Grundlagen zum Kinderschutz geregelt:

ALLE Beschäftigten unserer Schule:

Führungszeugnis

- haben im Einstellungsverfahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie sind verpflichtet, die Schulleitung umgehend zu informieren, wenn ein Strafbestand vorliegt.

Interventionspläne Kinderschutz

- sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung verbindlich nach unserem Leitfaden Kinderschutz zu handeln.
- Bei einem internen Verdachtsfall tritt der Interventionsplan Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal gegenüber Schülerinnen und Schüler in Kraft, die Schulaufsicht ist einzubeziehen.

Schutzunterweisung

- nehmen jährlich zu Schulbeginn an unserer Schutzunterweisung teil.



Selbstverpflichtungserklärung für Beschäftigte der RSK

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, angstfrei lernen und arbeiten und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Unser Lehr- und Schulpersonal ist für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten.

Ich versichere,

- dass ich über das Kinderschutz-Konzept der Schule informiert wurde und den Handlungsleitfaden zur Bearbeitung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung verantwortlich umsetze.
- dass ich im Falle eines Strafbestandes und einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis umgehend die Schulleitung informiere.
- dass ich die Datenschutzregelungen einhalte.
- dass ich über den beigefügten Verhaltenskodex informiert wurde und diesen verantwortlich umsetze.
- dass ich den Kinderschutz-Konzeptordner gelesen habe und die darin enthaltenen Grundlagen berücksichtige.

Kaarst, den

Name:

Unterschrift:

Selbstverpflichtungserklärung für Schülerinnen und Schüler der RSK

- Wir gehen an unserer Schule respektvoll miteinander um. Die gegenseitige Achtung und Wertschätzung sind Grundlage unseres gemeinsamen Miteinanders. Gewalt hat hier keinen Raum, weder in Worten noch in Taten.
- Ich verpflichte mich zur Einhaltung des schulischen Verhaltenskodex.
- Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung sowie zur Achtung der Klassen- und Gesprächsregeln.
- Ich respektiere die Bedürfnisse und Grenzen meiner Mitschülerinnen und Mitschüler und der Erwachsenen in der Schule.
- Ich setze mich für ein achtsames, vertrauensvolles, respektvolles Alltagsklima ein.
- Ich versuche, Konflikte gewaltfrei zu lösen und hole mir bei Bedarf Hilfe.
- Ich wende weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat an. Nehme ich Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierte Gewalt wahr, verpflichte ich mich, Hilfe zu holen.
- Ich behandle unseren Lebensraum Schule sauber und verhalte mich umweltbewusst.
- Ich gehe mit meinen eigenen und fremden Gegenständen sorgfältig um.

Kaarst, den

Name:

Unterschrift:

Selbstverpflichtungserklärung für Eltern, Sorgeberechtigte unserer Schule

Unsere Schule ist ein Ort des Lebens und Lernens, an dem Schülerinnen und Schüler in ihrem Entwicklungs- und Bildungsprozess begleitet und gefördert werden. Ziel ist die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu alters- und entwicklungsgerechter Teilhabe an der Gesellschaft. Durch ein vielfältiges Angebot werden die Selbst- und Sozialkompetenzen erweitert und gestärkt. Wir beachten die Kinderrechte, Mitbestimmung und Partizipation sind wichtige pädagogische Grundsätze.

Lernen kann nur dann stattfinden, wenn sich unsere Schülerinnen und Schüler sicher, angenommen und wohl fühlen. An unserer Schule wird jegliche Form von Gewalt abgelehnt, präventive Maßnahmen sensibilisieren uns für ein wohlwollendes Miteinander.

Zum Schutz vor Gewalt und Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch haben wir in unserer Schule ein Kinderschutz-Konzept entwickelt, welches von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schule getragen wird.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich der nachfolgenden Aussage:

„Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte ist eine Grundlage der pädagogischen Arbeit. Wir verpflichten uns als Eltern und Erziehungsberechtigte, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.“

Kaarst, den

Name:

Unterschrift:

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Beschäftigte an unserer Schule

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, angstfrei lernen und arbeiten und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Unser Lehr- und Schulpersonal ist für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten: nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten.

Ich versichere,

- dass ich über das Kinderschutz-Konzept der Schule informiert wurde
- dass ich bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einer Schülerin/Schülers umgehend das Kinderschutz-Team informiere, in Vertretung die Schulleitung.
- dass ich im Falle eines Strafbestandes und einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis umgehend die Schulleitung informiere.
- dass ich die Datenschutzregelungen einhalte.
- dass ich über den beigefügten Verhaltenskodex informiert wurde und diesen umsetze.

Kaarst, den

Name:

Unterschrift:

Selbstverpflichtungserklärung für Integrationsassistenten an unserer Schule

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, angstfrei lernen und arbeiten und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Unser Lehr- und Schulpersonal ist für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten: nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten.

Ich versichere,

- dass ich über das Kinderschutz-Konzept der Schule informiert wurde.
- dass ich bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einer Schülerin/ eines Schülers umgehend das Kinderschutz-Team informiere, in Vertretung die Schulleitung.
- dass ich bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einer Schülerin/ eines Schülers umgehend meinen Arbeitgeber gemäß der einrichtungsinternen Verfahrensstandards zum Kinderschutz informiere. Ggf. erfolgt umgehend ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten.
- dass ich im Falle eines Strafbestandes und einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis umgehend meinen Arbeitgeber und die Schulleitung informiere. Es erfolgt umgehend ein Klärungsgespräch mit allen Beteiligten.
- dass ich die Datenschutzregelungen einhalte.
- dass ich über den beigefügten Verhaltenskodex informiert wurde und diesen verantwortlich umsetze.

Eine Kopie dieser Selbstverpflichtungserklärung erhält der Jugendhilfeträger/ Arbeitgeber zur Kenntnis und ggf. zur weiteren Bearbeitung.

Kaarst, den

Name:

Unterschrift:

9 Ansprechstellen

Institution	Name	Adresse	Telefon	E-mail	Öffnungszeiten
Anbieter ambulanter Kinder- und Jugendhilfe	Ev. Jugend- und FamilienhilfegGmbH	Sebastianusstraße 1 41564 Kaarst		verwaltung@jugend-und-familienhilfe.de	
Anbieter stationärer Kinder- und Jugendhilfe	Ev. Jugend- und FamilienhilfegGmbH	Sebastianusstraße 1 41564 Kaarst		verwaltung@jugend-und-familienhilfe.de	
Inobhutnahme	Pädagogische Ambulanz	Bökel 27 47877 Willich	02151/ 174569 1		
Familien- und Erziehungsberatung	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Kaarst	Am Neumarkt 5 41564 Kaarst	02131/ 668027	Beratung.kaarst@diakonie-rkn.de	
Familiengericht	Amtsgericht Neuss	Breite Str. 48 41460 Neuss	02131 2890		
Insoweit erfahrene Fachkraft	Anonyme Beratung gemäß § 8b SGB VIII / InsoFa-Beratung für Fachkräfte	Rathaus Kaarst Am Neumarkt 2 41564 Kaarst	02131/ 987379 02131/ 987378 02131/ 987329	diana.friedrichs@kaarst.de martina.blaeser@kaarst.de farzad.kolaly@kaarst.de	
Jugendamt	ASD Kaarst	Am Neumarkt 2 41564 Kaarst	02131/ 987313	Christine.thoms@kaarst.de	
Kinderklinik	Lukaskrankenhaus Klinik für Kinder und Jugendliche	Preußenstraße 84 41464 Neuss	02131/ 8880		24h geöffnet
Kinderschutz-zentrum	AKS Neuss	Preußenstraße 84b 41464 Neuss	02131/ 980194	aks@jugend-und-familienhilfe.de	
Klinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	LVR Kinder- und Jugendpsychiatrie	Horionstraße 10 41749 Viersen	02162/ 965211	Kipambulanz-viersen@lvr.de	
Polizei			110		
Schulpsychologischer Dienst	Schulpsychologischer Dienst des	Kreishaus Oberstraße 91 41460 Neuss	02131/ 928407 0	schulpsychologie@rhein-kreis-neuss.de	

	Rhein-Kreises Neuss				
Schulsozialarbeit	Andrea Tups Sandra Fausten Christoph Vinck	Halestraße 5 41564 Kaarst	02131/ 661998 26 02131/ 661998 27 02131/ 661998 25	Andrea.tups@rsk-kaarst.de Sandra.fausten@rsk-kaarst.de Christoph.Vinck@rsk-kaarst.de	8.00- 13.30 Uhr
Sozialpädiatrisches Zentrum	SPZ Uniklinik Düsseldorf	Moorenstraße 5 40225 Düsseldorf	0211/ 811643 1	SPZ@med.uni-duesseldorf.de	
Spezialisierte Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch	AKS Neuss	Preußenstraße 84b 41464 Neuss	02131/ 980194	aks@jugend-und-familienhilfe.de	
Sonstige	Bebop	Pestalozzistraße 1 41564 Kaarst	02131/ 605515	team@bebop-kaarst.de	